§ 28 Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach sind Personen zugelassen, die die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach bestanden haben und sich bis zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 1 genannten Termin angemeldet haben. [2]Vor der Festsetzung des ersten Prüfungstermins im Erweiterungsfach kann durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Prüfung verzichtet werden. [3]In diesem Fall gilt sie als nicht abgelegt.

(2) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen abzulegen.